



Entsprechenserklärung 2019 zum Corporate Governance Kodex

Hiermit beschließt der Aufsichtsrat, nachfolgende Erklärung abzugeben:

Aufsichtsrat und Vorstand haben mit Datum 11. Dezember 2019 beschlossen, die Empfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß der aktuellen Fassung vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit den nachfolgend angegebenen Ausnahmen umzusetzen und die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

Aufgrund der Größe des Unternehmens sowie firmenspezifischer Besonderheiten entspricht die init innovation in traffic systems SE den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten Abweichungen:

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Die D&O-Versicherung sieht für Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 3).

Die init ist nicht der Auffassung, dass mit der Vereinbarung eines Selbstbehalts die Leistungsbereitschaft und Motivation der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Bereitschaft für dieses Amt gefördert werden.

Vorstand

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt (Kodex Ziffer 5.1.2 Abs. 2):

init ist in einem Markt tätig, der Flexibilität, besondere Fachkenntnisse und langjährige Expertise erfordert. Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder werden von daher als nicht im Unternehmensinteresse liegend erachtet.

Aufsichtsrat

Ausschüsse des Aufsichtsrats (Kodex Ziffer 5.3.1), ein Prüfungsausschuss (Audit Committee, Kodex Ziffer 5.3.2) sowie ein Nominierungsausschuss (Kodex Ziffer 5.3.3) bestehen derzeit nicht.

Die spezifischen Gegebenheiten sind aufgrund der Unternehmensgröße und der Aufsichtsratsgröße (4 Mitglieder) der init nicht gegeben und erscheinen daher nicht praktikabel.

Eine Altersgrenze oder eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2).

Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und hierbei ausschließlich die fachliche und persönliche Qualifikation der Personen in den Vordergrund stellen.

init innovation in traffic systems SE

Der Aufsichtsrat
Der Vorstand

Karlsruhe, den 11. Dezember 2019